

Im § 19 regelt das VP-Gesetz das Verfahren über das Einlegen und die Bearbeitung von Beschwerden gegen getroffene Entscheidungen und durchgeführte Maßnahmen. Dieses Beschwerdeverfahren ist nicht das einzige Rechtsmittel, mit welchem Bürger gegen die auf der Grundlage des VP-Gesetzes getroffenen Entscheidungen und durchgeführten Maßnahmen Vorgehen können. In den Fällen von Entscheidungen über Entschädigungen gemäß §18 steht auch das Rechtsmittel der Nachprüfung dieser Verwaltungsentscheidungen durch die Gerichte der DDR zur Verfügung (§ 19 a) des Entwurfs der Neufassung des VP-Gesetzes).

Alle Beschwerden müssen nach den Festlegungen des § 19 bearbeitet werden. Werden Beschwerden als Eingaben deklariert und in der gesetzlich festgelegten Zeit vorgebracht, sind diese ebenfalls als Beschwerde zu bearbeiten, Dagegen sind Beschwerden immer dann als Eingaben zu behandeln, wenn die Beschwerdefrist nicht eingehalten wurde. Das hat unabhängig davon zu erfolgen, ob die Beschwerde als Eingabe oder als Beschwerde deklariert wurde.

Diese unterschiedlichen rechtlichen Handlungsmöglichkeiten der Bürger werden durch innerdienstliche Arbeitsweisen des MfS oft verwischt, da in der Regel Beschwerden gemäß § 19 VP-Gesetz genau wie Eingaben von der Eingabenstelle des MfS bearbeitet werden. Damit wird jedoch nicht der Forderung des VP-Gesetzes entsprochen. Dieses sieht mit § 19 ein Beschwerdeverfahren vor, in welchem die Beschwerde bei der Dienststelle einzulegen ist, "die die Entscheidung getroffen oder die Maßnahmen angeordnet hat" (§ 19 Abs . 2) .

### 3.7.1. Das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß § 19 VP-Gesetz

Das Recht der Beschwerde steht den jeweils Betroffenen gegen alle nach dem VP-Gesetz von den Dienststeinheiten der Linie IX